



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Öffentliche Bekanntmachung

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Freitag

Durchwahl: 04331 202-314

Fax-Nr.: 04331 202-568

Zimmer: 119

E-Mail-Adresse:

veterinaeramt@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 2.4 -

Rendsburg
06.04.2021

1. Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Seuchenfeststellung und Anordnung von Restriktionszonen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Aufgrund des § 44 Abs.1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) in Verbindung mit den Abschnitten 2 und 8 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) sowie § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 in den derzeit geltenden Fassungen ergehen folgende Anordnungen:

1. Der mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand festgelegte Sperrbezirk in der Gemeinde Gettorf wird hiermit gemäß § 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben. Das Gebiet des ehemaligen Sperrbezirks geht in das Beobachtungsgebiet über. Das Beobachtungsgebiet umfasst somit die Gemeinden Altenhof, Altenholz, Barkelsby, Bisse, Bovenau, Dänischenhagen, Eckernförde, Felm, Gettorf, Goosefeld, Groß Buchwald, Haby, Holtsee, Kronshagen, Krummwisch, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Noer, Osdorf, Ottendorf, Quarnbek, Schinkel, Schönhorst Schwedeneck, Sehestedt, Strande, Tüttendorf und Waabs.
2. Es gelten dort die gleichen Schutzmaßnahmen wie für das Beobachtungsgebiet gemäß Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 05.03.2021.
3. Für die unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

W:\AP01\HPAI 1.Änd.Allg.Vfg.06-042021.dotx

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetzes gilt. Einem gegen die Anordnungen erhobenen Widerspruch bleibt damit die aufschiebende Wirkung versagt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.04.2021 in Kraft.

Begründung:

Am 05.03.2021 wurde in einem Hausgeflügelbestand in Gettorf der Erreger der Hochpathogenen Aviären Influenza H5N8 durch virologische Untersuchungen nachgewiesen und damit der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Daraufhin wurden mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 05.03.2021 im Umkreis des Seuchenbestandes ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Nach Festlegung des Sperrbezirks wurden sämtliche darin vorhandene Geflügelhaltungen amtlich untersucht. Bei keiner dieser Untersuchungen ergab sich ein weiterer Verdacht auf das Vorliegen einer Erkrankung von Hausgeflügel an Geflügelpest. Die Maßgaben des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung waren erfüllt. Der Sperrbezirk ist somit aufzuheben. Nach § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gelten für das Gebiet des bisherigen Sperrbezirks nunmehr die Maßregeln des Beobachtungsgebietes. Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, sodass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen der Vorrang gegeben werden muss.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gebietsfestlegung und jeweiligen Schutzmaßnahmen ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und mit hohen wirtschaftlichen Verlusten einher gehende Krankheit, die durch eine schnelle Verbreitung gekennzeichnet ist. Für einen Aufschub der Gebietsfestlegung ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich erkannt und unverzüglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer evtl. Rechtsbehelfsverfahren.

Die Gebietsfestlegung verbunden mit den darin geltenden Schutzmaßnahmen ist geeignet, eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, sodass diese Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Geflügelpest der Vorrang gegeben werden muss.

Die sich aus den Maßgaben dieser Verfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar, als die privaten wirtschaftlichen Belange des Einzelnen. Im somit überwiegenden öffentlichen Interesse war daher die sofortige Vollziehung dieser Maßgaben anzuordnen, damit auch während eines evtl. Widerspruchsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der

Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

Hinweise:

Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 11.11.2020 sowie meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 11.11.2020 bleiben unberührt.

Verstöße gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 TierGesG als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Im Auftrage


Dr. Freitag
Amtstierärztin